



CONSEIL DE  
L'UNION EUROPÉENNE

Bruxelles, le 5 mai 2014  
(OR. fr)

---

---

Dossier interinstitutionnel:  
2013/0106 (COD)

---

---

9347/14  
ADD 1

CODEC 1194  
FRONT 91  
COMIX 237

#### NOTE POINT "I/A"

---

Origine: Secrétariat général du Conseil

Destinataire: Comité des représentants permanents/Conseil

---

Objet: Proposition de règlement du Parlement européen et du Conseil établissant des règles pour la surveillance des frontières maritimes extérieures dans le cadre de la coopération opérationnelle coordonnée par l'Agence européenne pour la gestion de la coopération opérationnelle aux frontières extérieures des États membres de l'Union européenne (**première lecture**)

- Adoption de l'acte législatif (AL + D )

= Déclaration

---

#### Erklärung der Bundesrepublik Deutschland

Die Bundesrepublik Deutschland unterstützt weiterhin ausdrücklich das Anliegen, anerkannte Standards des Völker- und Europarechts in FRONTEX-koordinierten Einsatzmaßnahmen der zuständigen EU-Mitgliedsstaaten auf See verbindlich einzubeziehen und damit mehr Klarheit und Vorhersehbarkeit zu schaffen.

Die Konkretisierung dieser bisher durch Leitlinien geregelten Einsätze durch eine Verordnung wird unterstützt.

Dabei weist die Bundesrepublik Deutschland darauf hin, dass die Suche und Rettung auf See eine Zuständigkeit der Mitgliedstaaten betrifft, die sie im Rahmen internationaler Übereinkommen ausüben und betont:

Die in den Artikeln 9 und 10 der Verordnung Nr. \*\*\* dargestellten Handlungen beschreiben bestehende völkerrechtliche Verpflichtungen der Mitgliedstaaten nach dem anwendbaren internationalen Recht zu Suche und Rettung auf See, die in ihrer Zuständigkeit liegen. Diese völkerrechtlichen Verpflichtungen der Mitgliedstaaten bestehen auch bei etwaigen von FRONTEX koordinierten Einsätzen der Mitgliedstaaten. Sie werden durch die Verordnung Nr. \*\*\* weder konkretisiert noch erweitert. Vielmehr beschränkt sich der Inhalt der Artikel 9 und 10 der Verordnung Nr. \*\*\* auf eine rein deklaratorische wörtliche Wiedergabe des internationalen Rechts. Die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten für die Verpflichtungen nach dem anwendbaren internationalen Recht wird daher durch die Verordnung Nr. \*\*\* nicht berührt.

---